

Befitze daselbst aus späterer Zeit überhaupt keine Kunde erhalten (zu Beinfein kommt solcher allerdings noch im Jahr 1101 und später vor, vergl. Wirt. Urkb. 1, 324 und OA.Befehr. Waiblingen S. 117). Daher ist es wohl möglich, daß Waiblingen unter dem salischen Erbe der Staufer begriffen gewesen und daß dieser, wie es scheint, zu den bedeutendsten Besitzungen der Staufer in der Gegend ihrer Stammburg zählende Ort zur Bezeichnung des Geschlechts oder einzelner Glieder desselben, vielleicht gerade auch Konrads, des späteren ersten deutschen Königs aus dem staufischen Hause, gedient habe.

Dagegen ist diese Bezeichnung, wie sich aus dem bisherigen ergeben, für den fränkischen Konrad nicht leicht zu begründen, und es ist wohl überhaupt in Anbetracht, daß die Quellen, welche sie ihm beilegen, doch ziemlich jünger sind, richtiger anzunehmen, es liege bei derselben eine Verwechslung Konrads II. mit Konrad III. vor. So spricht sich K. Pertz (übrigens ohne nähere Begründung) in den Anmerkungen zu der Lorscheer Chronik, auf welche auch G. Waitz in der Ausgabe von Gottfrieds Pantheon verweist, aus, und aus dem Umstande, daß H. Breßlau in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. 1 und W. von Gieferebrecht in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. 2 dieses Beinamens Konrads II. gar nicht gedenken, ist wohl zu schließen, daß sie derselben Ansicht sind.

P. Stälin.

Zur Tinktur einiger schwäbisch-württembergischen Wappen.

1. Da bekanntlich die jetzt allgemein übliche heraldische Schraffirung zur Bezeichnung der Tinkturen vor dem 17. Jahrhundert nicht zur Anwendung kam und die Schraffirung, welche schon seit dem 13. Jahrhundert auf Siegeln vorkommt und zufällig hier und da mit der jetzigen übereinstimmt, als eine willkürliche erscheint¹⁾, so ist es nicht möglich, allein aus Siegeln der ältern Zeit die Tinkturen der betreffenden Wappen zu entnehmen und sind wir hinsichtlich solcher älterer Wappen, wenn nicht anderes Material über die Tinkturen Auskunft gibt, nicht im Stande, die letzteren zu bestimmen. Um so werthvoller sind daher die alten Beschreibungen von Wappen, welche die Tinkturen angeben, so vor allem das älteste größere Schild- und Wappengedicht Deutschlands, das Clipearium Teutonicorum Konrads von Mure (geboren zu Anfang des 13. Jahrh. in Muri im Aargau, † 29. März 1281). Daselbe ist in neuester Zeit nach einem alten, leider durch Druckfehler etwas entstellten, Drucke in einer Schrift des Züricher Felix Hemmerlin durch den um die schwäbische Geschichtsforschung verdienten Luzerner Staatsarchivar Th. von Liebenau wieder ans Licht gezogen worden (Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 11. Jahrg. Neue Folge 1880. Nr. 1 S. 229 ff. und Vierteljahrschrift für Heraldik u. f. w., redigirt von Clericus 1880 S. 20 ff.) und seine Entstehungszeit wird von letzterem in die Jahre 1232—1247 gesetzt.

Von den noch erhaltenen 146 oder 148 Versen des Werks — es fehlen überhaupt nur etwa ein Dutzend — sind für schwäbisch-württembergische Verhältnisse die folgenden interessant²⁾:

1. Rex romanorum, si quid veri mea profert
Vox, aquilam nigre forme croceo clipeo fert.

¹⁾ Vrgl. Württ. Vierteljahrshefte III, 225.

²⁾ Gegenüber den beiden oben angegebenen Drucken finden sich einige Verbesserungen, die auf gefälliger Mittheilung des Herrn von Liebenau beruhen.

15. Suevorum ducis gilvus color, hunc ita ponis,
Ut super hunc nigri pingatur forma leonis.
21. Dux de Tekken vult album nigro mediare,
Obliquisque modis quasi tractus reticleare.
31. In Baden comiti clipeum pingit color auri,
Linea sed rubea medium fecat istius auri.
39. Nurenberg quadripartiti prefigne priore
Album preponens, sed nigrum subteriore.
44. Montfort, si verum, prout expedit, assero de re,
Vexillum pascale rubens censetur habere.
46. Wirtenberg cervina tria nigra cornua defert
In clipeo, qui tincturam croceam tibi prefert.
47. Veringen gilvo cervi tria cornua nigra
Pretendit, nec in hoc tibi fit mens credere pigra.
48. Montispilgardi comes ex auro perhibetur
Ferre duos pisces clipeo, qui rufus habetur.
54. Helfenstein rubeum clipeum gerit ac elephantem
Album ponit ibi pregrandi corpore stantem.
55. Zolren stat niveo rufus leo margine lato
Gilvis atque nigris octo spaciis variato.
56. Hohenlo duo stant nigri tacti super albo,
Sic niger hoc clipeo color est contrarius albo.
59. Tubingen gilvum vexillum fertur habere
In clipeo, quem pro reliqua parte seito rubere.
61. Oetingen viret et gilvo rubeoque repingit
Limbum, quos ¹⁾ nivea cancellans linea stringit.
64. Honberg dividis in niveum rubeumque colorem,
Sed niveo partem clipei das subteriore.
68. Calwen fert gilvum clipeum, sed rufus in illo
Vult leo stare super petre terreve pufillo.

Zur Würdigung dieses Gedichtes im Allgemeinen ist zu bemerken, daß es an entschiedenen Unrichtigkeiten in ihm nicht fehlt, daß aber andererseits, wie der Herausgeber bemerkt, in der Zeit der Abfassung desselben noch nicht alle Familien ein bestimmtes Wappen angenommen hatten und daß auch andere Poeten jener Tage in Wappenbeschreibungen uns Bilder vorführen, deren Richtigkeit zu bezweifeln ist. Außerdem ist zu beachten, daß zur Zeit Konrads die Heraldik in Deutschland offenbar erst im Werden begriffen war, somit noch wenige technische Ausdrücke besaß; derselbe bezeichnet Balken mit *zona*, Sparren mit *tactus*, Bordüre mit *limbus*, gelb mit *croceus*, gilvus, weiß mit *niveus*, albus u. f. w.

Zu den oben gedruckten Versen im Einzelnen kann etwa folgendes bemerkt werden:

Zu 1. Was über das königliche Wappen gesagt ist, stimmt zu demjenigen, was man sonst aus späterer Zeit hinsichtlich der königlichen Standarte weiß. Vgl. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Die deutschen Farben. Stuttg. 1866 und die dort angegebene umfangreiche Literatur, sowie die Abbildung des kaiserlichen Wappens in Grünenbergs Wappenbuch vom Jahr 1483, Ausgabe von Graf Stillfried und Hildebrandt Bl. III b.

Zu 15. Da bei den Stauern die königliche Würde bald die herzogliche an Bedeutung überragte, so sind nur wenige Siegel derselben bekannt, welche ihr Familienwappen enthalten und, was die Tinktur desselben betrifft, so dürfte die vorliegende Stelle die einzige sein, welche aus der Zeit der Existenz des Geschlechts überhaupt stammt. Die noch erhaltenen Reiterriegel von Angehörigen der Familie

¹⁾ Hier sicher ein Druckfehler, wahrscheinlich für *quod*, auf alles vorhergehende bezogen.

führen bald einen, bald drei Löwen im Schilde, die Tinktur wird auch in der späteren Zeit meist so angegeben, wie von unserem Konrad, doch kommen außerdem, nach unserer Quelle somit unrichtig, goldene Löwen in rothem Feld und rothe Löwen in goldenem Feld genannt vor¹⁾.

Zu 21. Im ältesten erhaltenen teckifischen Wappen an einer Urkunde etwa vom Jahre 1190 findet sich noch der zähringifische Adler, dagegen zeigt schon ein solches Wappen an einer Urkunde vom Jahr 1251 die sog. Wecken oder Rauten (die schiefen, netzförmigen Figuren Konrads). Uebrigens werden dieselben sonst, soviel bekannt, stets schwarz und gold tingirt, so auch in der Züricher Wappenrolle aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts Nr. 21 und bei Grünenberg Bl. VI.

Zu 31. Ein Schrägbalken findet sich als Wappen der Markgrafen von Baden bereits an einer Urkunde vom Jahr 1190 (Zell, Geschichte und Beschreibung des Badischen Wappens. Karlsruhe 1858 S. 15), die von Konrad angegebenen Tinkturen treffen wir schon in der Züricher Wappenrolle Nr. 23 u. f. w. und diesem entspricht auch noch das heutige badische Staatswappen.

Zu 39, 55. Nach Graf v. Stillfried, Die Titel und Wappen des preussischen Königshauses, Berlin 1875 S. 23 ff. stellt das erste zollerische Siegel, welches ein

¹⁾ Vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirtemb. Geschichte 2, 246 ff., P. Stälin in Schriften des Württ. Alerthumsvereins II, 2 S. 3 ff. (mit Abbildungen). — In der Originalhandschrift der Historia Anglorum des Engländers Matheus von Paris († um 1259) findet sich zu Folge der Ausgabe dieses Schriftstellers von Madden (Vol. II. London 1866. pag. 83) als Randminiatur folgendes Wappen des welfischen Kaisers Otto IV. († 1218): im gespaltenen Schilde rechts in Roth 3 über einander schreitende halbe goldene Löwen, links in Gold ein ausgebreiteter halber schwarzer Adler (ohne Zweifel Doppeladler, da der Kopf ganz vorhanden). Ein ähnliches Wappen, nemlich: im gespaltenen Schilde rechts der halbe (Doppel-) Adler, links die 3 über einander schreitenden Löwen (diese hier vollständig), kehrt wieder am Knaufe des zu den Kleinodien des alten deutschen Reichs gehörigen sog. Schwertes des hl. Mauritius in der Schatzkammer des österreichischen Kaiserhauses (s. den von Fr. Boek herausgegebenen Prachtband: Kleinodien des römischen Reichs deutscher Nation, Tafel XXIII, Text S. 131 ff.), eines Werkes, das nach seiner Arbeit etwa in die Zeit Otto's zu setzen sein dürfte und daher vielleicht durch ihn in den Reichsschatz gekommen ist. „Drei Löwen und ein halber Aar“ werden Otto auch im Welfen Gaft von Tomassin (um 1216), welcher acht Wochen lang auf Otto's Romfahrt in dessen Gefolge war, als Wappen zugeschrieben (vergl. die Gedichte Walthers von der Vogelweide, 3. Ausg. von K. Lachmann, besorgt von M. Haupt. Berlin 1853, S. 135). Endlich findet sich ein ähnliches Wappen im Sekretinsiegel von Otto's zweiter Gemahlin Maria von Brabant (Winkelmann, Jahrb. der deutschen Geschichte, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, 2, Leipz. 1878, S. 498 ff., wofolbst übrigens das ganze Schildesfeld bei Matheus irrig als roth blasonirt wird). Es ist daher schon (von Winkelmann a. a. O.) die Vermuthung aufgestellt worden, daß in diesem Wappen die stauffischen Löwen als Wappen des Herzogthums Schwaben, dessen Inhaber Otto bekanntlich wurde, aufgenommen worden seien. Allein es widersprechen die nur in der Handschrift des Matheus sich findenden Tinkturen — in den drei anderen Fällen lernen wir keinerlei Tinktur kennen — den von unserem Konrad angegebenen Wappenfarben, sodann ist eben dieses Wappen auch auf pag. 65 des genannten Werks mit dem, allem nach gleichzeitigen Beifatz abgebildet: *scutum Ottonis imperatoris, cuius medietas de feuto est imperii, alia vero de feuto regis Angliae*, und in der That zeigen zahlreiche Abbildungen des königlich englischen Wappenschildes in dem genannten Werke diese 3 Löwen. Otto hat demnach als Sohn der königlich englischen Prinzessin Mathilde, Tochter König Heinrichs II. („*scutum mutatum pro amore regis Angliae*“ Matheus a. a. O. 3, preface pag. II.) auch dieses königliche Wappen in seinem Schilde geführt. In demselben Werke des Matheus findet sich noch beigezeichnet der Wappenschild Kaiser Friedrichs II.: ein ausgebreiteter schwarzer Doppeladler in Gold (3 pag. 88), derjenige seines Erstgeborenen K. Heinrichs (VII.): in gespaltenem Schilde rechts ein ausgebreiteter, halber schwarzer (Doppel-) Adler in Gold, links ein halbes endgerundetes silbernes Ankerkreuz in Roth (2 pag. 468), sowie endlich derjenige von Friedrichs unechtem Sohn Enzio: in einem grün und gold gespaltenen Schilde ein ausgebreiteter schwarzer (Doppel-) Adler (3 pag. 56; nach Allg. Deutscher Biogr. 7, 447 hätte er jedoch als Wappen einen Thurm geführt).

Wappen enthält, dasjenige des Grafen Friedrich von Zollern, Bruders des Burggrafen Konrad von Nürnberg, an einer in's Jahr 1226 zu setzenden Urkunde den burggräflich nürnbergischen (schwarzen) doppelt geschwänzten Löwen (im goldenen Felde) dar und ist von einem (silbernen) mit einem (rothen) Bande umwickelten Rundstab umgeben. Erst gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, erstmals an einer Urkunde vom Jahr 1248 erscheint der vierfeldige Schild, welcher seit dieser Zeit unausgesetzt bei der fränkischen wie bei der schwäbischen Linie des zollerischen Hauses als gemeinschaftlicher Stammschild fortgeführt wird. Letzterer ist zwar nach der ältesten bunten Abbildung, Glasgemälden des Klosters Stetten, welche spätestens den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts angehören (v. Stillfried, Beschreibung der Burg Hohenzollern 1870 S. 15) von Schwarz und Weiß, sonst aber kommt er immer von Weiß und Schwarz geviert vor. Auch Konrad gedenkt dieser beiden Wappen, jedoch nach den beiden Linien des Geschlechts getrennt und zum Theil mit etwas abweichenden Tinkturen. (Bei Grünenberg Bl. IX b hat das burggräflich nürnbergische Wappen einen schwarzen Löwen in Gold, sowie eine silberne und rothe Bordure, das zollerische Wappen auf Bl. LXXIX den von Weiß und Schwarz gevierten Schild.)

Zu 44, 59. Das Wappen der Tübinger Pfalzgrafen, wie es z. B. bei Grünenberg Bl. LXXIX vorkommt und noch in den Stadtsiegeln von Tübingen und Böblingen sich erhalten hat, war allerdings eine rothe Kirchenfahne in goldenem Felde, doch hat die einst auch tübingsche Stadt Herrenberg eine goldene Fahne in Roth. Von der Montforter Linie des Geschlechts, welche sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts abzweigte und deren verschiedene Verästelungen sich durch die verschiedenen Farben der Fahne unterschieden, behielt die ältere, die Montforter Linie im engeren Sinn (Bregenz, Feldkirch, Tettwang) die rothe Fahne (in Silber); (vgl. Grünenberg Bl. LXXIV; Württ. Jahrb. 1854 II S. 145 ff.; Stälin, Wirt. Geschichte 2, 433; 3, 685 ff.).

Zu 46, 47. Die Beschreibung des württembergischen Wappens stimmt zu allem was man über die Geschichte des letzteren weiß. Das Veringer, von Konrad in Übereinstimmung mit der Stammverwandtschaft des württembergischen und veringischen Geschlechts gleich blasonirt, hat nach der Züricher Wappenrolle Nr. 87 drei rothe Hirschfangen in Gold (vgl. auch Locher, Regesten zur Geschichte der Grafen von Veringen S. 7); das nellenburg-veringische Wappen dagegen hat die Hirschfangen blau (vgl. Züricher Wappenrolle Nr. 27, Grünenberg Bl. LXXXV b; Stälin, Wirt. Gesch. 2, 479).

Zu 48. Das Mömpelgarder Wappen ist auch in späterer Zeit das hier gefehilderte.

Zu 54. Der silberne (auf Bergspitzen schreitende) Elephant in rothem Felde ist auch noch später als helfensteinisches Wappen bekannt.

Zu 56. Bei der Beschreibung des hohenlohischen Wappens muß wohl ein Irrthum unterlaufen. Nach unserem Konrad führt die Familie zwei schwarze Sparren in Weiß, allein wie aus der, von einem der ersten deutschen Sphragistiker herührenden Geschichte des hohenlohischen Wappens im Archiv für hohenlohische Geschichte 1, 1857/60 S. 275 ff. hervorgeht, sind als Stammwappen dieser Familie schon seit dem Jahr 1207 zwei übereinander stehende Leoparden bekannt, und werden diese von jeher, so z. B. auch in der Züricher Rolle Nr. 459, bei Grünenberg Bl. LXXXVI b, als Schwarz in Silber tingirt. Wenn nun auch die Herren Gottfried und Konrad von Hohenlohe im Jahr 1230 sich dahin vertragen, „quod uterque fratrum ducere debeat in perpetuum clypeum patris et baneriam novam“, so ist damals

hinſichtlich des Stammwappens jedenfalls keine Aenderung vorgenommen worden und findet daher das von Konrad beſchriebene keinen Platz in der bekannten Geſchichte des hohenlohifchen Wappens.

Zu 61. Die Beſchreibung ſtimmt im Allgemeinen zum öttingiſchen Wappen der Züricher Rolle Nr. 29, ſowie Grünenbergs Bl. LXXIX und zum Stammwappen des Hauſes überhaupt; die nivea linea cancellans (d. h. gitterförmig machend) bedeutet das weiße Andreaskreuz. Nur iſt allerdings der Schild ſonſt blau, nicht grün und das Roth und Gold der Bordure geſtaltet ſich zu rothem Feh in Gold, ein Begriff, den Konrad, wie es ſcheint, nicht kennt oder wenigſtens nicht zum Ausdruck bringt.

Zu 64. Der gräflich hohenbergiſche Schild wird ſonſt als von Silber und Roth, nicht: Roth und Silber, quer getheilt blaſonirt und erſcheint mit dieſen Tinkturen als Wappen der Stadt Rottenburg wieder; (vrgl. Züricher Wappenrolle Nr. 25; OA.-Beſchr. Spaichingen S. 173; Württ. Jahrb. a. a. O. 136), bei Grünenberg Bl. LXXIX b jedoch erſcheint er wie bei unſerem Konrad.

Zu 68. Die Calwer Hauptlinie, welche allerdings die Löwenſteiner und Vaihinger Linien des Geſchlechts überlebten, erloſch bereits im Jahr 1262 und es hat ſich, ſoviel bekannt, kein Wappenſiegel eines Grafen von Calw erhalten. In der Züricher Rolle Nr. 452 erſcheint ein rother auf grünen Bergen ſtehender Löwe in Gold, bei Grünenberg Blatt L und LXXIV b ein rother Löwe in Silber; ein auf drei blauen Bergen in goldenem Felde ſtehender rother Löwe mit blauer Zunge und Krone und emporgerecktem Schweife iſt ſpäter das Wappen der Stadt Calw (Württ. Jahrb. a. a. O. 126), und derſelbe Löwe, in der Hauptſache jedenfalls auch mit denſelben Tinkturen, kehrt im vaihingiſchen und löwenſteiniſchen Stadtwappen wieder.

2. Die drei ſtaufiſch-ſchwäbiſchen Löwen ſind, wie bekannt, von König Friedrich im Jahr 1806 in das königlich württembergiſche Staatswappen aufgenommen und auch bei der Vereinfachung dieſes Wappens durch König Wilhelm im Jahr 1817 beibehalten worden; ein Löwe fand als Schildhalter ſeinen Platz. Es zeigt ſich jedoch hinſichtlich dieſer Löwen auch in Darſtellungen des Wappens, welche unter obrigkeitlicher Autorität zu Stande gekommen ſind, nicht ſelten eine Verſchiedenheit, indem die rechte Vorderpranke der Löwen bald, wie der Löwe überhaupt, ſchwarz, bald roth tingirt wird. Letzteres iſt, wie wir bereits geſehen, dem ſtaufiſchen Wappen, und da mit Konradin ſowohl das ſtaufiſche Geſchlecht, als das ſchwäbiſche Herzogthum erloſch, auch dem herzoglich ſchwäbiſchen Wappen fremd. So gibt auch das öfters genannte Grünenbergiſche Wappenbuch Bl. V beim Wappen des Herzogs von Schwaben den drei ſchwarzen Löwen in Gold nur die Zunge roth und in Spener, *Historia inſignium illuſtrium*, Frankofurti MDCLXXX pag. 59 ſind gleichfalls nur die Zunge und die Krallen roth bezeichnet. Die rothe Vorderpranke iſt vielmehr eine erſt in ſpäter Zeit entſtandene, bisweilen zur Anwendung gebrachte heraldiſche Spielerei, der gemäß man mit dem Roth dieſer Pranke auf das unſchuldig vergoſſene Blut Herzog Konradins hindeuten wollte. Von allgemeinem heraldiſchem Standpunkte aus betrachtet kommt es zwar häufig vor, daß die Beine der Wappenthiere eine andere Farbe haben als die Thiere ſelbſt, es iſt jedoch ſelten, daß ein Thier nur ein Bein von anderer Farbe hat (Bernd, *Die allgemeine Wappenwiſſenſchaft*, Bonn 1849 S. 206).

Der Wortlaut des Dekrets vom 30. Dezember 1817 an den Geheimenrath und die Departementschefs, auf welchem das heutige württembergiſche Wappen be-

ruht, wie er in Knapp, Annalen der württemb. Gesetzgebung 2, 395 ff. und Reyscher, Staatsgrundgesetze 3, 501 ff. richtig angegeben ist, und zwar

hinichtlich des Schildes:

„hinten oder links wegen Schwaben drei übereinander gehende schwarze Löwen mit ausgefchlagener rother Zunge und vorgeworfener rechter Vorderpranke“,

sodann hinichtlich des Schildhalters:

„rechts ein schwarzer Löwe mit einer goldenen Krone“,

spricht allerdings dafür, daß auch die rechte Vorderpranke schwarz sein soll, indem das Roth bei den Löwen des Schildes allgemeinen Auslegungsregeln zufolge nur zu der Zunge bezogen werden wird und beim schildhaltenden Löwen überhaupt von einer besonderen Farbe der Pranke nichts bemerkt ist. Demgemäß hat auch der neueste Herausgeber eines württembergischen Wappenbuchs, von der Becke-Klüchtzner (Der Adel des Königreichs Württemberg, 1879), das Roth der Vorderpranke wieder entfernt, welches z. B. Dorft in seinem Württembergischen Wappenbuch von 1846 aufgenommen hatte.

Die Sache unterliegt übrigens doch einigem Zweifel, wenn man, wie gewiß gerechtfertigt ist, das an verschiedenen Orten zerstreut liegende Aktenmaterial über die Entstehung des königlich württembergischen Wappens in Betracht zieht. Die Abbildung des Wappens sowohl, welche beim Konzept des erwähnten Dekrets liegt, als diejenige, welche die Beilage zur beglaubigten Abschrift des Dekrets bildet, das dem Drucke Reyschers zu Grund liegt, hat bei den Löwen des Schildes und beim schildhaltenden Löwen die rechte Vorderpranke roth. Es herrscht somit zwischen dem gemalten Wappen und der Blafonirung, wenn man bei letzterer nicht etwas gewaltsam das Roth auch zur Vorderpranke beziehen will, ein Widerspruch, dessen Entscheidung wohl zu Gunsten des gemalten Wappens zu treffen sein dürfte, zumal da der Wappenherr selbst wohl eher das gemalte Wappen als die Blafonirung in Worten seiner Wahl zu Grund gelegt haben wird und der letzteren eine höhere Sanktionirung nicht zukommt als dem gemalten Wappen, die Publizirung des Dekrets in den genannten Druckwerken eben reine Privatarbeit ist¹⁾. — Der ganze sonstige Gang der Verhandlung über die Feststellung des königlichen Wappens in den Jahren 1806 und 1817 ist nicht in der erwünschten Vollständigkeit zu erfefen; die ein-

¹⁾ Etwas beeinträchtigt wird der Werth beider Abbildungen allerdings durch zwei weitere Widersprüche zwischen ihnen und der wörtlichen Blafonirung, bei denen man eher geneigt sein möchte, dieselben zu Gunsten der letzteren zu entscheiden. Einmal nemlich heißt es hinichtlich des schildhaltenden Hirsches in der Blafonirung nur: „ein aufgerichteter goldener Hirsch,“ ohne Andeutung einer Abweichung der Farbe des Geweihs, in beiden Abbildungen ist dagegen das Geweih schwarz, gewiß übrigens wohl — bei den verschiedenen Entwürfen finden sich auch solche, in denen das ganze Thier naturfarben ist — eine unpassende Wiedergabe der eigentlich beabfichtigten Naturfarbe, denn welchen Sinn hätte hier ein schwarzes Geweih? und es läßt sich auch viel leichter begreifen, daß der Maler der Wappen, dem für das Geweih nichts besonderes vorgefchrieben war und der es also, wie den ganzen Hirsch, hätte golden darstellen sollen, selbständig auf Naturfarbe, als auf Schwarz verfiel. Sodann heißt es in der wörtlichen Blafonirung: „ein blau und goldener Reichsapfel,“ was sicher bedeuten soll: ein blauer Reichsapfel mit goldenem Reif und Kreuz, während in den Abbildungen das Blau weggeblieben, beziehungsweise dafür eine unklare Schattenfarbe jedenfalls in unordentlicher Weise angebracht ist. Uebrigens greifen diese beiden Abweichungen nicht, wie es hinichtlich der Pranke der Fall ist, beim Hauptwappen, sondern nur hinichtlich fog. Nebentücke Platz und erfefint die Differenz hinichtlich der Pranke nicht nur an sich als bedeutender, sondern fällt auch in der Abbildung viel mehr in die Augen, als namentlich diejenige hinichtlich des kleinen Reichsapfels, so daß ein Uebersehen einer etwaigen Freiheit, die sich der Maler unberechtigter Weise genommen hätte, bei der Pranke doch weniger denkbar ist.

fehlägigen Ausführungen lassen an Präzision des Ausdrucks manches zu wünschen übrig, die bei den Akten befindlichen Abbildungen sind unter sich verschieden, so daß die Vorderpranke z. B. auf einem Wappenbild bald bei den Löwen des Schilds roth, beim schildhaltenden Löwen schwarz, bald bei jenen schwarz, bei diesem roth ist; öfters ist diese Pranke nicht ausdrücklich als roth blasonirt, während sie im beiliegenden Bilde roth gemalt ist. Soviel aber ergibt sich doch mit Sicherheit, daß die Ansicht des damaligen Wappencensurs entschieden dahin ging, „das Wappen des alten Herzogthums Schwaben“ bilden „im goldenen Felde drei übereinander gehende schwarze Löwen, welche den rechten rothen Fuß oder Vorderpranke vor sich werfen und die gleichfalls rothe Zunge aus schlagen,“ und eine Andeutung, seiner Ansicht sei keine Billigung zu Theil geworden, findet sich nirgends.

Unter Beachtung dieser Momente möchte man doch geneigt sein, anzunehmen, nach der Intention der bei Feststellung des königlich württembergischen Wappens thätig gewordenen Personen habe die rechte Vorderpranke sowohl bei den Löwen des Schilds als beim schildhaltenden Löwen roth sein sollen, wengleich diese Intention in der Blasonirung keinen entsprechenden Ausdruck gefunden hat und auch die geschichtliche Begründung der rothen Vorderpranke nicht zu billigen ist, dieselbe daher an sich besser durch eine schwarze ersetzt würde. P. Stälin.

Zusammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins.

26. Februar 1881. Vortrag des Herrn Diakonus Klemm von Geislingen über die Entwicklung der Steinmetzzeichen in Württemberg.

26. März 1881. Vorträge: 1. Von Herrn Prof. Dr. Herzog in Tübingen über die Aufgaben und Ziele der monumentalen Alterthumsforschung in Württemberg. 2. Von Herrn Archiv-Archev. v. Alberti über das Sammeln alter und neuer Bilder unserer Städte, Schlösser, Gebäude etc. (s. unten S. 136 ff.) Zu Ausführung des von dem Herrn Redner angeregten Plans bestellte die Versammlung sofort eine Kommission, bestehend aus den Herren v. Alberti, Kaufmann Barth, G. Bühler, Baron v. Holtz, Prof. Dr. Paulus, Oberstlieutenant v. Schneider und Professor Dr. Winterlin. Es ergeht nun auch auf diesem Wege an alle Freunde der Vaterlandskunde die dringende Bitte, das patriotische Unternehmen zu fördern und wegen etwaiger Anfragen, Anmeldungen und Zuwendungen sich an einen der genannten Herren zu wenden.

30. April 1881. Vorträge: 1. Von Herrn Oberstlieutenant v. Schneider über die beabsichtigte Sammlung alter und neuer Bilder zur Vaterlandskunde. 2. Von Herrn Oberlandesgerichtsath v. Föhr über römische Ausgrabungen bei Ruith und auf dem Sonnenberg.

Beiträge zum Schützenwesen unter den württembergischen Herzogen.

Von Herrn Büchsenmacher Kentner in Heidenheim wurde mir ein Faszikel „Alt und neue Schützen-Ordnungen“ übergeben, den derselbe im Nachlaß seines Vaters, früheren Schützenmeisters der Heidenheimer Schützengemeinschaft vorgefunden hatte. Bei der Durchsicht stellte sich heraus, daß darin meist herzogliche Erlasse und Reskripte auf Gesuche und Berichte der Heidenheimer Oberpfleger und Kastner, die dortige Schützengemeinschaft betreffend, enthalten waren, die mir der Veröffentlichung und Besprechung wohl werth zu sein schienen. Da jedoch die das Schützenwesen im Lande überhaupt betreffenden herzoglichen Verordnungen schon mehrfach,